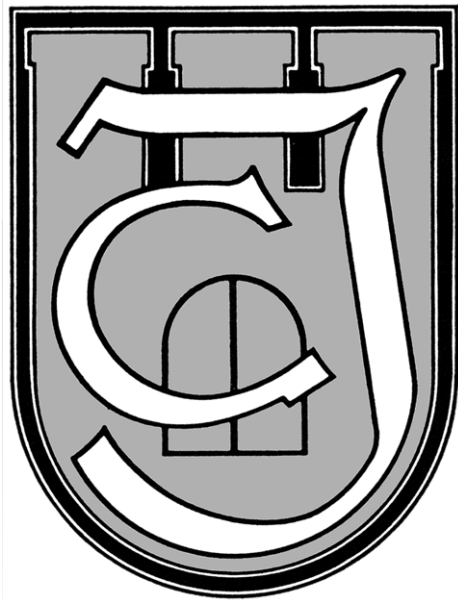


# *Imperial Club Hamburg e. V.*

Tanzsportclub



## **Satzung**

# Satzung

---

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2024 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 15. Februar 1953 in ihrer letzten Fassung vom 20. September 2020.

Die Verwendung der männlichen Personenform in der Satzung umfasst sowohl männliche als auch weibliche Personen.

## Inhalt

---

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Jugendversammlung**
- § 11 Kassenprüfer**
- § 12 Haftung**
- § 13 Datenschutz**
- § 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

---

- 1.1. Der am 15. Februar 1953 gegründete Verein führt den Namen Imperial Club Hamburg e.V. Tanzsportclub.
- 1.2. Der Club hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter dem Aktenzeichen 69 VR 5931 beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

---

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Sportart Tanzsport durch regelmäßige Trainingseinheiten, die Durchführung von Wettbewerben bzw. Turnieren und der Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB), des Hamburger Tanzsportverbandes (HATV) und des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV).
- 2.4. Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder körperliche oder geistige Einschränkungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

---

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

- 3.6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

---

- 4.1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
- 4.4. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Aktive Mitglieder,
  - Passive Mitglieder,
  - Jugendliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder und
  - Zeitmitglieder.
- 4.4.1. Aktive Mitglieder sind berechtigt an den tanzsportlichen Veranstaltungen und Übungseinheiten teilzunehmen.
- 4.4.2. Passive Mitglieder sind bereit die Interessen des Vereins zu fördern. Sie sind nicht berechtigt, sich sportlich zu betätigen. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann frühestens nach 3 Monaten nach Antragstellung erfolgen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- 4.4.3. Jugendliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4.4.4. Personen, die sich im besondere Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- 4.4.5. Für zeitlich befristete Kurse und Angebote des Vereins können Zeitmitgliedschaften begründet werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der vereinbarten Frist. Über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Zeitmitglieder sind aktive Mitglieder ohne passives Wahlrecht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

---

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung zum 15. eines jeden Monats zum Ende des Folgemonats beenden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn und soweit sich ein Mitglied eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes unter Mitteilung der gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe.

Die begründete Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Sie ist endgültig.

## § 6 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

---

- 6.1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am ersten eines Monats im Voraus fällig.
- 6.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 6.3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme am banküblichen Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

Mit vom Verein nicht zu verantwortender Rücklastschrift sowie dadurch entstandene Bankgebühren wird das Konto des Mitglieds beim nächsten Beitragseinzug belastet.

## § 7 Organe des Vereins

---

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung und
- die Kassenprüfer.

## § 8 Mitgliederversammlung

---

8.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen schriftlich an die letzte bekannte (E-Mail-)Anschrift der Mitglieder, durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang im Clubhaus einzuberufen.

Der Vorstand kann die Versammlung virtuell durchführen und Teilnahmeberechtigten gestatten, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

8.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

8.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und das von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

8.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen,
- Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 8.5. **Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft mindestens drei Monate besteht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**
- 8.6. **Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.**
- 8.7. **Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.**
- 8.8. **Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.**
- 8.9. **Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
- 8.10. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen werden oder wenn 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.**

## **§ 9 Vorstand**

---

- 9.1. **Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem 1. und 2. Beisitzer, dem Pressewart und dem Sportwart.**
- 9.2. **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart, je zwei davon gemeinschaftlich, vertreten (Vorstand gem. § 26 BGB).**
- 9.3. **Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme von Sportwart und Jugendwart von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Alle Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Kündigung der Mitgliedschaft ist ein Ausscheiden aus dem Vorstand verbunden.**

- 9.4. Die Mitglieder des Vorstandes, die sämtlichst Mitglieder des Vereins sein müssen, werden jahresverschieden gewählt:**
- 9.4.1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Beisitzer, der Pressewart und der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.**
- 9.4.2. Der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. Beisitzer werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.**
- 9.5. Der Sportwart wird von den Mitgliedern mit gültiger Jahresstartmarke, gültiger WR- und/oder TL-Lizenz und/oder gültigem Übungsleiterausweis gewählt für zwei Jahre in Jahren mit ungerader Endziffer. Die Mitgliederversammlung muss die Wahl des Sportwartes bestätigen zwecks Aufnahme in den Vorstand.**
- 9.6. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre in Jahren mit gerader Endziffer gewählt. Die Aufnahme in den Vorstand erfolgt durch Bestätigung der Mitgliederversammlung.**
- 9.7. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Geschäfte des Vereins zu führen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Er stellt den Haushaltsplan auf und leitet die Mitgliederversammlung.**
- 9.8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen ausüben.**
- 9.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (1. oder 2. Vorsitzender).**
- Der Vorsitzende kann die Sitzung auch virtuell durchführen und Teilnahmeberechtigten gestatten, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen und Beschlüsse zu fassen.**
- 9.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist, der 1. oder der 2. Vorsitzende müssen anwesend sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.**
- 9.11. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.**
- 9.12. Der Vorstand ist berechtigt, eine kostenpflichtige Fremdvergabe von Buchhaltung einschl. Jahresabschluss und Steuererklärung zu veranlassen.**



## § 10 Jugendversammlung

---

**10.1.** Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Dazu zählen sämtliche Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins durch den Jugendwart, ggf. durch den Vorstand, einzuberufen.

Der Jugendwart, ggf. der Vorstand, kann die Jugendversammlung virtuell durchführen und Teilnahmeberechtigten gestatten, Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

**10.2.** Die Jugendversammlung hat u.a. die Aufgabe:

- einen Jugendwart, der volljährig sein soll, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen,
- ggf. eine Jugendordnung zu beschließen bzw. abzuändern sowie
- ggf. über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

## § 11 Kassenprüfer

---

**11.1.** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

**11.2.** Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes und seiner satzungsgemäßen Verwendung, soweit vorhanden auch des Jugendetats, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht zu erstatten.

**11.3.** Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

## § 12 Haftung

---

**12.1.** Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

- 12.2.** Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 12.3.** Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 12.4.** Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

## § 13 Datenschutz

---

- 13.1.** Dritten gegenüber sind die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- 13.2.** Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 13.3.** Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 14 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung

---

- 14.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- 14.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.**
- 14.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.**
- 14.4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.**

Hamburg, den 25. Februar 2024